Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dezember 1952 XXV. Jahrgang, Nr. 12

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Die schwedische Kriegsverpflegung

von Hptm. G. Bühlmann

Die **Grundsätze** sind im Reglement über den Verpflegungsdienst der Wehrmacht während des Bereitschaftszustandes oder im Krieg, vom 2. 3. **1951,** festgelegt. Die zentrale Verwaltungsbehörde versorgt die Etappen mit Proviant, Fourage und Packmaterial für den Nachschub. Aus praktischen Gründen werden auch gedörrte und dehydrierte Spezial-Lebensmittel nachgeschoben. Die Kriegskasse leistet den Truppenkörpern Vorschüsse für die Selbstversorgung durch freien Ankauf oder Requisition gestatteter oder befohlener Verpflegungsbedürfnisse, unter jeweiliger Anpassung an die Versorgungslage. Am besten geschieht dies durch einen ortskundigen vertraglich verpflichteten Kommissär. Alle Vorräte sind an geeigneten Plätzen sicher zu lagern, wobei Verantwortung und Kontrolle wie im Frieden gehandhabt werden. Die Fassungen erfolgen gegen Gutschein. Während des Transportes ist der Chef des Transportverbandes für die Waren verantwortlich. — Im Notfall sind die Lebensmittel zu vernichten, statt sie in Feindeshand fallen zu lassen.

Die **Kriegsportion** soll nahrhaft und für alle Strapazen ausreichend sein. Der Oberbefehlshaber bestimmt in Zusammenarbeit mit der zentralen Verwaltungsbehörde und der Sanitätsverwaltung die nötige Kalorienzahl. Die Kriegsportion muss eine grosse Variation bieten und nach Bedarf auch Stimulantia enthalten. Bei prekärer Versorgungslage kann die Truppenernährung Einschränkungen unterworfen werden; umgekehrt dürfen das Oberkommando oder andere höhere Instanzen bis hinunter zum Brigadechef bei schlechter Witterung, für ausserordentliche Strapazen oder als Anerkennung für besonders schwierige Dienstleistungen eine Extraverpflegung bewilligen, die jedoch auf $^1/_3$ der Kosten der normalen Kriegsportion beschränkt bleibt. — Die Einheit hat als Küchenpersonal 3 Köche. Im Gebirge werden besondere Kochausrüstungen verwendet. Jeder Soldat besitzt ein Einzelkochgeschirr. „Kriegsgefangene erhalten die Kriegsportion" (Ziff. 22 § 5 des genannten Reglements).

Die normale Kriegsportion I enthält 3813, die starke II 4096 und die noch stärkere III 4754 Kalorien.

Zusammensetzung der Mundportion im Felde

Brot:	Hartbrot	50—100 g
	Weichbrot, grob oder weiß, selten	110—350 g
	Weißbrot	160—350 g